

Hinweise für Lohnabrechnungen ab 2017

- **Berufsgenossenschaft**
Die **Berufsgenossenschaften** verschicken aktuell die Entgeltnachweise für 2016. Bei vielen Berufsgenossenschaften sind auch **Kennwörter und Zugangsdaten** mit angegeben. Bitte lassen Sie uns den Entgeltnachweis und gegebenenfalls die Kennwörter so schnell wie möglich zukommen, damit wir diesen fristgerecht ausfüllen und weiterleiten können. Ab 2017 ist nur noch eine digitale Meldung an die Berufsgenossenschaft zulässig.
- **Unfallversicherung-Stammdatendienst**
Ebenso versenden manche Berufsgenossenschaften, die am Unfallversicherung-Stammdatendienst teilnehmen, in den kommenden Wochen eine PIN an die Arbeitgeber. Bitte leiten Sie uns auch diese weiter, wenn Sie sie erhalten. Die Abfrage der Stammdaten zur Unfallversicherung ist ab Januar 2017 verpflichtend. **Sollte uns die PIN bis Mitte Januar 2017 nicht vorliegen, können wir keine Januarlohnabrechnung erstellen.**
- **Mindestlohn**
Der Mindestlohn steigt ab 1.1.2017 auf € 8,84. Bitte überprüfen Sie speziell bei den Aushilfen mit einem Entgelt von pauschal € 450,00 ob sich die Stundenzahl verändert.
Bitte beachten Sie diese Regelungen nach wie vor strikt. Es werden regelmäßige unangekündigte Kontrollen in den Betrieben durchgeführt. Bei Verstößen gegen das Mindestlohngesetz drohen als Sanktion Bußgelder von bis zu € 500.000,00.
Stundenregel: In der Praxis rechnet man mit 173,33 Stunden/Monat bei einer 40 Stunden Woche, bzw. mit 4,33 Wochen. Rein rechnerisch liegt die regelmäßige Höchstarbeitszeit bei geringfügig Beschäftigten damit bei **50 Stunden** pro Monat.
Wenn Sie Subunternehmer beauftragen, haften Sie für die Einhaltung des Mindestlohns! Wir empfehlen Ihnen, sich von allen Subunternehmern und allen Auftragnehmern die Einhaltung des Mindestlohns schriftlich bestätigen zu lassen!
- **Kurzfristig Beschäftigte**
Aufgrund der Einführung des flächendeckenden Mindestlohns werden die Zeitgrenzen für kurzfristig Beschäftigte bis 31.12.2018 ausgeweitet auf **neu: drei Monate oder 70 Arbeitstage**. Ab dem 1.1.2019 gilt wieder die alte Höchstgrenze!
- **Beitragsätze**
Die Sozialversicherungsbeiträge bleiben stabil.
- Vergüten Sie Ihren Mitarbeitern **Verpflegungsmehraufwendungen**, bitten wir Sie darauf zu achten, dass hierüber tägliche Aufzeichnungen geführt und uns diese zur Verfügung gestellt werden müssen.

- **Elektronische Lohnsteuerkarte - Elstam**

Die Lohnsteuermerkmale Ihrer Arbeitnehmer werden uns automatisch zur Verfügung gestellt. Bei Änderung der Lohnsteuermerkmale ist bislang mit einer Vorlaufzeit von 5 Tagen nach Monatsende zu rechnen. Wir bitten Sie daher, uns neue Mitarbeiter schnellstmöglich zu melden. Für die Anmeldung benötigen wir die Identifikationsnummer und das Geburtsdatum des Arbeitnehmers sowie die Angabe, ob es sich um ein Haupt- oder Nebenarbeitsverhältnis handelt. Auf die übermittelten Daten haben wir keinen Einfluss. Sollten diese nicht korrekt sein, muss sich Ihr **Arbeitnehmer** beim Finanzamt um Korrektur bemühen! Die Lohnsteuerfreibeträge bleiben auf Antrag des Arbeitnehmers für zwei Jahre gültig.

- **Minijob**

Für **neue** Mitarbeiter innerhalb der Minijobgrenze gilt die grundsätzliche Rentenversicherungspflicht, hiervon kann sich der Arbeitnehmer jedoch befreien lassen. Voraussetzung ist, dass die Befreiung spätestens sechs Wochen nach Eingang des Befreiungsantrags angezeigt wird. Für die Minijobber erhalten Sie von uns ein Anmeldeformular. Bitte informieren Sie uns rechtzeitig, wenn Sie eine neue Aushilfe beschäftigen.

- **Künstlersozialkasse:** Wenn Sie Pflichtmelder bei der Künstlersozialkasse sind, lassen Sie uns bitte den Meldebogen zukommen, damit wir die Entgelte korrekt melden können. Dieser wird in der Regel Anfang Januar 2017 verschickt. Der Abgabesatz im Jahr 2017 sinkt von 5,2% auf 4,8%.
- Lohnfortzahlungsanträge werden elektronisch übermittelt. Hierzu ist es unbedingt erforderlich, dass Sie uns **Krankmeldungen der Mitarbeiter unverzüglich zusenden**, da die Daten bereits im laufenden Lohnabrechnungszeitraum gespeichert werden müssen!
- Wir bitten Sie zu beachten, dass Lohnabrechnungen nur noch durchgeführt werden, wenn sämtliche zur Anmeldung erforderlichen Unterlagen vorliegen: die Identifikationsnummer, die Sozialversicherungsnummer, eventuell eine Elstam Bescheinigung über den Lohnsteuerabzug, der Personalfragebogen bzw. ein Anstellungsvertrag, eine Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse, Geburtsurkunden von Kindern und bei Aushilfen der Fragebogen zur Statusfeststellung (erhalten Sie bei uns)! **Bitte achten Sie darauf, dass bei der Beschäftigung von Studenten für jedes Semester eine Immatrikulationsbescheinigung vorliegen muss!**